

# Das Verfahren

Wasserrechtliche Bewilligungen werden nach Durchführung eines im Wasserrechtsgesetz näher geregelten Verfahrens erteilt.

Voraussetzung jeder wasserrechtlichen Bewilligung ist ein Antrag des Bewilligungswerbers.

Das Wasserrechtsgesetz enthält in § 103 Angaben zu den Erfordernissen wasserrechtlicher Bewilligungsanträge. Die wesentlichen Projektunterlagen sind jedenfalls von einem Fachkundigen zu erstellen.

Wie sich in der Praxis immer wieder zeigt, ist ein wesentlicher Aspekt für die rasche Durchführung des Verfahrens die Vorlage ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Projektunterlagen als Verfahrensgrundlage. Dies obliegt dem Bewilligungswerber.

Bei der Wasserrechtsbehörde hat der zuständige Bearbeiter zunächst die rechtliche Vorprüfung durchzuführen. Im Ausnahmefall kann es bereits hier zu einer Beendigung eines Verfahrens kommen (Zurückweisung des Ansuchens, z.B. weil das Vorhaben nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist, Abweisung wenn von vornherein feststellbar ist, dass das Vorhaben nicht bewilligungsfähig ist).

Im Regelfall wird das Ansuchen mit dem Ersuchen um Vorbegutachtung an die nach den Erfordernissen des Einzelfalls in Betracht kommenden Amtssachverständigen (und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) weitergeleitet, allenfalls versehen mit zusätzlichen konkreten Beweisthemen.

Bereits in diesem Stadium können bei formellen Projektmängel Verbesserungsaufträge zu erteilen sein (z.B. fehlende Angaben über betroffene Parteien, offensichtlich unzureichende technische Unterlagen).

Sobald die Erledigungen der Sachverständigen vorliegen, sind diese von der Behörde zu prüfen.

Ergebnis dieser Prüfung kann sein, dass dem Antragsteller ein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist, weil die vorliegenden Unterlagen mangelhaft sind.

Im Regelfall wird die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung mit allen betroffenen Parteien anberaumt. Diese kann bei einfacher Sach- und Rechtslage allerdings auch entfallen. Seit der WRG-Novelle 1997 und der AVG-Novelle 1998 sind die Formvorschriften für den Verfahrensablauf wesentlich aufgelockert worden (insbesondere keine zwingende mündliche Verhandlung).

Eine unmittelbar auf die Verhandlung folgende Bescheiderlassung kann einerseits daran scheitern, dass im Zuge der Verhandlung Projektänderungen stattgefunden haben, dass ein Verbesserungsauftrag zu erteilen war oder auch sonstige parteiabhängige Ergänzungen vorzunehmen sind (z.B. fehlende Zustimmungserklärungen von betroffenen Grundeigentümern oder Wasserberechtigten, Namhaftmachungen eines Deponieaufsichtsorgans). Schließlich kann auch die Befassung zusätzlicher Amtssachverständiger erforderlich werden.

Sobald die Angelegenheit, sei es unmittelbar nach der Verhandlung, sei es in Folge von Verbesserungsaufträgen und weiteren Gutachten etc., sei es auch schon ohne Verhandlung, entscheidungsreif ist, wird der Bescheid erlassen (Bewilligung - Abweisung).

Damit ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen.

Beachten Sie die Möglichkeit eine wasserrechtliche Bewilligung durch eine Anzeige an die Behörde erlangen zu können.

